

Satzung

über Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Verwaltungsgemeinschaft Velden - Kostensatzung-

vom
26. Februar 2009

Die Verwaltungsgemeinschaft Velden erlässt auf Grund des Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende

Kostensatzung über Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Verwaltungsgemeinschaft Velden

§ 1

Die Verwaltungsgemeinschaft Velden erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 0,50 € bis 25.500 € erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.03.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1.1.2006 außer Kraft.

Velden, 27.02.2009

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT VELDEN

(Seitz)

Gemeinschaftsvorsitzender



Bekanntmachungsvermerk

Die Gemeinschaftsversammlung der VG Velden hat vorstehende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Verwaltungsgemeinschaft Velden in der Sitzung vom 26.02.2009 beschlossen.

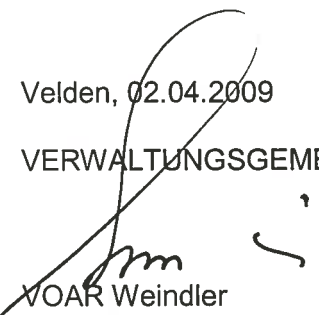
Die Satzung ist nicht genehmigungspflichtig.

Die Satzung wurde im Rathaus der Stadt Velden, sowie am Sitz der VG Velden zur Einsichtnahme niedergelegt.

Durch öffentliche Bekanntmachung in der Zeit vom 27.02.2009 bis 01.04.2009 einschließlich wurde auf die Einsehbarkeit hingewiesen.

Velden, 02.04.2009

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT VELDEN



VOAR Weindler

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) der Verwaltungsgemeinschaft Velden

Ablichtungen

• von Amts wegen erteilt	kostenfrei
• für die 1. Fotokopie	0,50 €
• für jede weitere Fotokopie (DIN A 4)	0,05 €
für jede Farbkopie	0,50 €
Laminieren A 4 pro Seite	2,00 €
Laminieren A 3 pro Seite	3,00 €
FAX	1,50 €

Anzeigen

Die Entgegennahme einer Anzeige;
keine Amtshandlung daher

kostenfrei

Wird eine Bescheinigung ausgestellt oder ist sonst eine
Amtshandlung erforderlich, dann werden Gebühren erhoben.

Auskünfte

Für eine mündliche oder schriftliche Auskunft aus dem Inhalt von
Akten und Büchern in besonders aufwendigen Fällen

10,00 €

Auszüge aus dem Programm BEC-Bauamt

Luftbilder sw Seite	3,00 €
Luftbilder Farbe Seite	5,00 €

Beglaubigungen

- | | |
|--|--------|
| • Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen, Fotokopien,
• Abschriften und dergleichen | 6,00 € |
| • für die zweite und jede weitere Beglaubigung | 1,00 € |

Bescheinigungen; Bestätigungen

- | | |
|--|------------|
| • Bescheinigungen über steuerlich absetzbare Spenden | kostenfrei |
| • Bescheinigungen sonstiger Art | 6,00 € |

Gewerbewesen

- Gewerbean-, Gewerbeum-, Gewerbeabmeldungen 20,00 €
- Erlaubnis gem. § 33 x Abs. 1 GewO (Aufstellung von Spielgeräten) 35,00€
- Bestätigung gem. § 33 c Abs. 3 GewO (Geeignetheit des Aufstellortes) 30,00 €
- Erlaubnis gem. § 33 d Abs. 1 GewO (andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit) 30,00 €

Hundesteuer

- Ersatz für eine verlorengegangene Hundesteuermarke 5,00 €

Kirchenaustritt

- Aufnahme der Niederschrift über den Kirchenaustritt 25,00 €
- Bestätigung der Austrittserklärung durch eine Ausfertigung der Niederschrift 10,00 €
- Bestätigung bei einer schriftlichen Erklärung über einen oder mehrere Austritte 10,00 €

Ersatzlohnsteuerkarte

5,00 €

Mahngebühren

Abmahnung rückständiger öffentlich-rechtlicher Geldleistungen

- 500,00 € 3,00 €
- 2.500,00 € 5,00 €
- 5.000,00 € 10,00 €
- über 5.000,00 € 20,00 €

Meldewesen

- Auskünfte ohne Nachfragen oder Ermittlungen,
alleine aus dem Melderegister je Fall 4,00 €
mindestens 6,00 €
- Feststellungen durch Nachfragen, Ermittlungen usw. erforderlich je Fall 5,00 €
mindestens 8,00 €
- Gruppenauskünfte 13,00 €

Niederschriften

- Aufnahme zur Niederschrift, je angefangene Stunde 10,00 €

Die Gebühr ist nur zu erheben, wenn der Antragsteller die Aufnahme zur Niederschrift wünscht.

Nottestament

- Beurkundung = Niederschrift für jede angefangene Stunde 30,00 €

Personenstandswesen

1. Eheschließung
 - 1.1. Entscheidung über das Vorliegen der Ehevoraussetzungen
 - 1.1.1 bei Anmeldung einer Eheschließung nach § 13 PStG 50,00 €
 - 1.1.2 bei Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses nach §§ 29,13 PStG 50,00 €
 - 1.1.3 Ist in den Fällen der Nrn. 1.1.1 und 1.1.2 ausländisches Recht zu beachten, erhöht sich die Gebühr um 20,00 €
je Ehegatten für den ausländisches Recht zu beachten ist.
 - 1.1.4 Ist in den Fällen der Nrn. 1.1.1 und 1.1.2 durch das Standesamt oder die Standesamtsaufsicht eine Überprüfung einer ausländ. Entscheidung in Ehesachen durchzuführen, erhöht sich die Gebühr um 40,00 €
 - 1.1.5 Ehefähigkeitszeugnis für einen deutschen Staatsangehörigen, wenn dies im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen vorgesehen ist und von der ausländischen Behörde angefordert wird gebührenfrei
 - 1.2 Vornahme einer Eheschließung nach § 14 PStG
 - 1.2.1 innerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamts gebührenfrei
 - 1.2.2 außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamts
 - 1.2.2.1 bei lebensgefährlicher Erkrankung gebührenfrei
 - 1.2.2.2 Sonst 70,00 €
 - 1.2.3 vor einem anderen als dem für die Anmeldung der Erschließung zuständigen Standesamt 40,00 €
 - 1.3. Aushändigung eines Ehefähigkeitszeugnissen an einen ausländischen Staatsangehörigen, wenn dies im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen vorgesehen ist 40,00 €
 - 1.4. Beurkundung
 - 1.4.1 einer Eheschließung im Inland nach § 15 PStG gebührenfrei
 - 1.4.2. einer im Ausland oder vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe nach § 34 PStG 50,00 €

1.4.3	Ist im Fall der Nr. 1.4.2 ausländisches Recht zu beachten, erhöht sich die Gebühr um je Ehegatten für den ausländisches Recht zu beachten ist.	20,00 €
1.4.4	Ist im Fall der Nr.1.4.2 durch das Standesamt oder die Standesamts- Aufsicht eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen durchzuführen, erhöht sich die Gebühr um	40,00 €
1.5	Erfordert eine Amtshandlung in den Fällen der Nrn 1.1.1 bis 1.1.4, 1.2.2.2, oder 1.4.2 bis 1.4.4 einen unverhältnismäßig hohen Ver- waltungsaufwand, kann die Gebühr bis zum doppelten Betrag erhöht werden.	
2.	Begründung einer Lebenspartnerschaft:	
2.1	Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen bei Anmeldung einer Lebenspartnerschaft nach §§ 17,13 PStG	
2.1.1	Wenn ausschließlich deutsches Recht zu beachten ist	50,00 €
2.1.2	Ist im Fall der Nr. 2.1 ausländisches Recht zu beachten, erhöht sich die Gebühr um je Lebenspartner für den ausländisches Recht zu beachten ist	20,00 €
2.1.3	Ist im Fall der Nr. 2.1 durch das Standesamt oder die Standesamts- Aufsicht eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- Sachen durchzuführen, erhöht sich die Gebühr um	40,00 €
2.2	Vornahme der Begründung einer Lebenspartnerschaft nach §§ 17,14 PStG	
2.2.1	innerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamts	gebührenfrei
2.2.2	außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes	
2.2.2.1	bei lebensgefährlicher Erkrankung	gebührenfrei
2.2.2.2	sonst	70,00 €
2.2.3	vor einem anderen als dem für die Anmeldung der Lebens- partnerschaft zuständigen Standesamt	40,00 €
2.3	Beurkundung	
2.3.1	einer Lebenspartnerschaft im Inland nach §§ 17 ,15 PStG	gebührenfrei
2.3.2	einer im Ausland geschlossenen Lebenspartnerschaft nach § 35 PStG	50,00 €
2.3.3	Ist im Fall der Nr. 2.3.2 ausländisches Recht zu beachten, er- höht sich die Gebühr um je Lebenspartner für den ausländisches Recht zu beachten ist.	20,00 €
2.3.4	Ist im Fall der Nr. 2.3.2 durch das Standesamt oder die Standes- amtsaufsicht eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung	

- in Ehesachen durchzuführen erhöht sich die Gebühr um 40.00 €
- 2.4. Erfordert eine Amtshandlung in den Fällen der Nrn. 2.1.1 bis 2.1.3, 2.2.2.2, 2.2.3 bis 2.3.4 einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, kann die Gebühr bis zum doppelten Betrag erhöht werden
- 3. Namensrechtliche Erklärungen**
- 3.1. Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften (insbesondere nach §§ 41,42,45 PStG) 25,00 €
- 3.2. Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung zur Namensführung, wenn der in der Ehe oder Lebenspartnerschaft zu führende Name bei der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft bestimmt wird gebührenfrei
- 3.3. Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung der Eltern zur Bestimmung des Geburtsnamens nach § 1617 BGB bei der Geburtsbeurkundung gebührenfrei
- 3.4. Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung über die Angleichung von Familien- und Vornamen nach § 94 BVFG und Art. 47 EGBGB sowie die erstmalige Ausstellung einer Bescheinigung im Rahmen der Entgegennahme der Erklärung gebührenfrei
- 3.5. Erteilung einer Bescheinigung über eine Erklärung zur Namensführung 10,00 €
- 3.6. Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensangleichung 10,00 €
- 3.7. Erforderte eine Amtshandlung im Fall der Nr. 3.1. einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, kann die Gebühr bis zum doppelten Betrag erhöht werden.
- 4. Benutzung der Personenstandsregister nach §§ 61 ff PStG**
- 4.1. Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus dem Heiratsbuch oder Eheregister, dem Lebenspartnerschaftsbuch oder Lebenspartnerschaftsregister, dem Geburtenbuch oder Geburtenregister, dem Sterbebuch oder Sterberegister, den früheren Standesregistern 10,00 €
- 4.2. Erteilung sonstiger Personenstandsurkunden oder beglaubigten Abschriften 10,00 €
- 4.3. Erteilung einer Auskunft aus einem oder die Gewährung der Einsicht
- 4.3.1 in ein Personenstandsbuch oder – register 7,00 €
- 4.3.2 in eine Sammelakte 10,00 €
- 4.4. Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie 10,00 €
- 4.5. Ist bei einer Amtshandlung in den Fällen der Nrn 4.1 bis 4.4 das Suchen eines Eintrags oder Vorgangs notwendig, da hierfür ent-

	weder Datum oder Standesamt oder sonstige zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, erhöht sich die Gebühr um	5 bis 100 €
4.6.	Personenstandsurkunden oder beglaubigte Abschriften, wenn sie von der diplomatischen oder konsularischen Vertretung eines in der Bundesrepublik Deutschland vertretenen ausländischen Staates oder einer ausländischen Behörde beantragt werden, sofern dies vertraglich vereinbart ist oder die Urkunden im amtlichen Interesse erbeten werden oder sonst die Gegenseitigkeit zur Ausstellung gebührenfreier Personenstandsurkunden verbürgt ist	gebührenfrei
5	Sonstige Amtshandlungen	
5.1	Aufnahme einer Niederschrift über eine Versicherung an Eides Statt	15 € je angefangene Viertelstunde mindest. 25,00 €
5.2.	Beurkundung einer Geburt	
5.2.1	im Inland nach § 21 PStG	gebührenfrei
5.2.2	nachträgliche Beurkundung einer Geburt im Ausland nach §§ 36, 37 PStG	60,00 €
5.2.3	Ist in den Fällen der Nrn. 5.2.1 und 5.2.2 durch das Standesamt oder die Standesamtsaufsicht eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen durchzuführen, erhöht sich die Gebühr um	40,00 €
5.3	Beurkundung eines Sterbefalls	
5.3.1	im Inland nach § 31 PStG	gebührenfrei
5.3.2	Ist in den Fällen der Nrn. 5.3.1 und 5.3.2 durch das Standesamt oder die Standesamtsaufsicht eine Überprüfung einer Ausländischen Entscheidung in Ehesachen durchzuführen, erhöht sich die Gebühr um	40,00 €
5.3.3	ist in den Fällen der Nrn 5.3.1 und 5.3.2 durch das Standesamt oder die Standesamtsaufsicht eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen durchzuführen, erhöht sich die Gebühr um	40,00 €
5.4	Beurkundung von Erklärungen zur Anerkennung der Vaterschaft und er Mutterschaft nach § 44 PStG	gebührenfrei
5.5	Schriftliche Auskunft nach persönlicher Beratung durch das zuständige Standesamt über die eine Beurkundung vorzulegenden Dokumente (Die Gebühr ist beim selben Standesamt nach der laufenden Tarif Nr. 1.II.0 des Kostenverzeichnisses abzurechnen.)	10,00 €
5.6	Eintragung einer Folgebeurkundung auf Wunsch	10,00 €
5.7	Berichtigungen nach §§ 47 , 48 PStG	
5.7.1	nach Abschluss einer Beurkundung einschließlich der zu stellenden Berichtigungsanträge, wenn der zu berichtigende	

- | | | |
|--------|---|-----------------------------|
| 5.7.2. | Fehler seitens des Anzeigepflichtigen vorsätzlich oder grob Fahrlässig herbeigeführt wurde
Sonstige Berichtigungen | 5 bis 200 €
gebührenfrei |
| 5.8. | Eintragung eines Sperrvermerks zu einem Personenstands-Eintrag nach § 64 PStG | gebührenfrei |
| 5.9 | Erfordert eine Amtshandlung in den Fällen der Nrn.5.2.2, 5.2.3, 5.3.2, 5.3.3, 5.5 oder 5.6 einen unverhältnismäßig Hohen Verwaltungsaufwand kann die Gebühr bis zum doppelten Betrag erhöht werden. | |

Schankerlaubnis

Kostenfestsetzung bei der Gestattung zum vorübergehenden Betrieb einer Schank und Speisewirtschaft:

• 200 Personen	1. Tag je weiterer Tag	20,00 € 8,00 €
• 500 Personen	1. Tag je weiterer Tag	30,00 € 14,00 €
• 1.000 Personen	1. Tag je weiterer Tag	40,00 € 20,00 €
• 1.200 Personen	1. Tag je weiterer Tag	50,00 € 25,00 €
• 2.000 Personen	1. Tag. je weiterer Tag	70,00 € 35,00 €
• 3.000 Personen	1. Tag je weiterer Tag	100,00 € 50,00 €

Sperrzeitverkürzung

Verkürzung der Sperrzeit durch späteren Beginn

• bis zu einer Stunde	20,00 €
• bis zu 2 Stunden	25,00 €
• über 2 Stunden	40,00 €
• unbefristet	50,00 €